

ANLAGEREGLEMENT

DER PENSIONS KASSE DES BUNDES PUBLICA

(ANLAGEREGLEMENT PUBLICA)

vom 15. APRIL 2010 (25. Oktober 2022)¹

Anlagereglement PUBLICA 15.04.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Zielsetzung und Grundsätze	3
Art. 1	Zielsetzung	3
Art. 2	Grundlagen	3
Art. 3	Allgemeine Grundsätze	3
2. Kapitel	Organisation und Verantwortlichkeiten	4
Art. 4	Kassenkommission	4
Art. 5	Anlageausschuss	5
Art. 6	Aufgaben des Anlageausschusses	5
Art. 7	Beschlussfassung	6
Art. 8	Asset Management	6
Art. 8a	Immobilienausschuss des Asset Management	7
Art. 9	Investment Controlling	7
Art. 10	Depotstellen	8
Art. 11	Vermögensverwaltung	8
Art. 12	Liegenschaftsverwaltungen für direkt gehaltene Immobilien in der Schweiz	9
Art. 13	Wertschriftenbuchhaltung	9
3. Kapitel	Strukturierung der Anlagen	10
Art. 14	Anlagestrategien	10
Art. 15	Anlageklassen	10
4. Kapitel	Vorgaben für die Anlagen	10
Art. 16	Auswahl der Anlagen	10
Art. 17	Liquidität und Geldmarkt	11
Art. 18	Obligationen Investment Grade Industrieländer	11
Art. 19	Obligationen Subinvestment Grade	11

¹ Die Kassenkommission hat am 19. Januar 2012, 22. November 2012, 18. Oktober 2013, 22. November 2016, 23. Juni 2017, 8. Mai 2019, 12. Juni 2020, 25. März 2021, 26. August 2021 und am 25. Oktober 2022 Änderungen des Anlagereglements beschlossen. Diese Änderungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Art. 20	Obligationen von Schwellenländern	11
Art. 21	Hypotheken	12
Art. 22	Aktien	12
Art. 23	Direkte Immobilienanlagen	12
Art. 24	Indirekte Immobilienanlagen	12
Art. 25	Alternative Anlagen	12
Art. 25a	Anlagen in Infrastrukturen	13
Art. 26	Währungen	13
Art. 27	Derivate	13
Art. 28	Securities Lending	13
5. Kapitel	Verschiedenes	13
Art. 29	Ausübung des Stimmrechts für Aktien	14
Schlussbestimmungen		14
Art. 30	Aufhebung bisheriges Recht	14
Art. 31	Inkrafttreten	14

Die Kassenkommission,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz, SR 172.22.1) vom 20. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Juli 2008

insbesondere dessen Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d, 12 Absatz 6 und 15

erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel Zielsetzung und Grundsätze

Art. 1 Zielsetzung

- ¹ Das Vermögen der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA) ist im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden zu bewirtschaften und zu verwalten.²
- ² Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamtrendite angestrebt, welche die Erfüllung der Leistungen von PUBLICA langfristig sichert.
- ³ Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist die Risikofähigkeit von PUBLICA respektive der Vorsorgewerke zu beachten³. Es ist sicherzustellen, dass die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.

Art. 2 Grundlagen

- ¹ Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) sowie alle geltenden einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
- ² Es sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:
 - a. Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c BVG (paritätische Vermögensverwaltung);
 - b. Artikel 71 BVG (Grundanforderungen an die Vermögensverwaltung);
 - c. Artikel 53a BVG (Gesetzliche Grundlage für Ordnungsbestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung);
 - d. Artikel 48f - 60 BVV 2 (Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung, zulässige Anlagen, Sicherheit, Risikoverteilung, Anlagen beim Arbeitgeber);⁴
 - e.⁵
- ³ Die Verhaltensregeln sämtlicher an der Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens beteiligten Personen ergeben sich aus dem Gesetz (BVG) und der Verordnung (BVV 2). Die Umsetzung dieser rechtlichen Bestimmungen ist im Compliance-Reglement festgehalten.⁶

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Bei der Bewirtschaftung des Vermögens
 - a. ist beste institutionelle Praxis anzustreben;

² Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016; redaktionelle Berichtigung per 25. Okt. 2022.

³ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2012, in Kraft seit 22. Nov. 2012.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 25. Okt. 2022.

- a^{bis7} sind wesentliche externe Partner, die alle einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen, in einem klar strukturierten, dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess auszuwählen.
- b. sind die operationellen, Gegenpartei- und regulatorischen Risiken laufend zu überwachen und die Anlagen möglichst gut vor Fehlern und Versagen von Personen, Prozessen, Systemen und Auswirkungen externer Ereignisse zu schützen;⁸
 - c. ist eine genügende Risikoverteilung sicherzustellen;
 - d. ist darauf zu achten, dass das Risiko in angemessenem Verhältnis zur erwarteten Performance steht;⁹
 - e. ist einer angemessenen Veräusserbarkeit der Anlagen Beachtung zu schenken (Liquiditätsrisiko);
 - f. ist den Risiken der Zinsentwicklung gebührend Rechnung zu tragen (Zinsrisiko);
 - g. ist jederzeit genügende Liquidität sicherzustellen;
 - h. ist bei Forderungen und Schuldinstrumenten der Bonität der Schuldnerinnen und Schuldner und bei Aktien und Beteiligungsinstrumenten der Solidität der Unternehmungen Rechnung zu tragen;
 - i. ist bei Direktanlagen in Liegenschaften der Lage, der Grösse, der Nutzungsmöglichkeit, dem nachhaltigen Ertragspotential und den rechtlichen Risiken Beachtung zu schenken;¹⁰
 - j. sollen bei den Anlageentscheiden auch ökologische, ethische und soziale Aspekte mit einbezogen werden, wenn sie das Erreichen der Vorsorgeziele nicht beeinträchtigen;
 - k. ist das Anlagevermögen zu Marktpreisen zu bewerten. Sind keine Marktpreise verfügbar, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen. Diese Methoden werden in Bewertungsrichtlinien festgehalten.¹¹

^{2 12} Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Artikel 50 Absatz 4 BVV 2 sind zulässig, sofern im Anhang der Jahresrechnung die Einhaltung von Artikel 50 Absätze 1 - 3 BVV 2 schlüssig dargelegt werden kann.

³ Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER 26.¹³

2. Kapitel **Organisation und Verantwortlichkeiten**

Art. 4 **Kassenkommission**

- ¹ Die Kassenkommission trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Sie ist zuständig für den Erlass und Änderungen des Anlagereglements. Sie bestimmt je eine Anlagestrategie für die Gesamtheit der geschlossenen Vorsorgewerke und die Gesamtheit der offenen Vorsorgewerke sowie die Anlagestrategie für die Sammeleinrichtung PUBLICA als Dienstleisterin und Versicherungsträger.
- ² Die Kassenkommission
- a. wählt die Mitglieder des Anlageausschusses und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin;
 - b. bestimmt eine oder mehrere Depotstellen für das bewegliche Vermögen (Global Custodians);
 - c. bestimmt eine externe Stelle für die Überwachung der Anlagen (Investment Controlling);
 - d.¹⁴ bestimmt den ALM-Consultant;

⁷ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁹ Redaktionelle Berichtigung per 25. Okt. 2022.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

¹² Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2017, in Kraft seit 23. Juni 2017.

¹³ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 25. Okt. 2022.

¹⁴ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2012, in Kraft seit 22. Nov. 2012.

- e.¹⁵
- f. nimmt quartalsweise die Berichte des Investment Controllers und die Jahresberichte des Anlageausschusses zur Kenntnis;¹⁶
- g.¹⁷
- h. kann neben oder mit den Anlagestrategien weitere Richtlinien erlassen über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. Immobilienanlagen) oder den Einsatz von Anlageinstrumenten (z.B. derivative Instrumente).

Art. 5 Anlageausschuss

- ¹ Gestützt auf Artikel 12 Absatz 6 PUBLICA-Gesetz und gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a des Geschäfts- und Organisationsreglements wird für die Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens ein Anlageausschuss eingesetzt.
- ² Diesem gehören an
 - a. nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens drei und höchstens fünf weitere von der Kassenkommission aus ihrem Kreis gewählte Mitglieder;¹⁸
 - b. weiter kann die Kassenkommission maximal drei externe Anlageexpertinnen oder -experten in den Anlageausschuss berufen. Die Eidgenössische Finanzverwaltung kann der Findungskommission für eine Expertin oder einen Experten einen Vorschlag unterbreiten.¹⁹
- ³ Ausser bezüglich der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der bzw. die durch die Kassenkommission gewählt wird, konstituiert sich der Anlageausschuss selbst.²⁰
- ^{3bis21} Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der externen Anlageexpertinnen oder -experten setzt die Kassenkommission aus ihrem Kreis eine paritätisch besetzte Findungskommission ein, welche geeignete Kandidaturen evaluiert und der Kassenkommission zur Wahl beantragt.
- ⁴ Er kann Unter-Ausschüsse einsetzen.
- ⁵ Die Direktorin oder der Direktor von PUBLICA und die Leiterin oder der Leiter des Geschäftsbereichs Asset Management nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.²²

Art. 6 Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss

- a. beantragt der Kassenkommission die Anlagestrategien (Strategische Asset Allocations);
- b. überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategien;
- c. pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Geschäftsbereichs Asset Management;
- d. pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit dem Investment Controlling und bespricht mit diesem dessen Berichte;
- d^{bis23} genehmigt die spezifischen Benchmarks für jede Anlageklasse;

¹⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 25. Okt. 2022.

¹⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2012, in Kraft seit 22. Nov. 2012.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 12. Juni 2020, in Kraft seit 12. Juni 2020.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

²¹ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 12. Juni 2020, in Kraft seit 12. Juni 2020.

²² Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2012, in Kraft seit 22. Nov. 2012.

²³ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

- d^{ter24} überwacht regelmässig die wichtigsten Annahmen des ALM-Prozesses (insbesondere die Rendite-Risikoannahmen pro Anlageklasse) und entscheidet, ob eine Überprüfung der Anlagestrategie(n) gestartet werden soll;
- e. genehmigt für jede Anlageklasse das Investitionsgefäss, die Umsetzungsart sowie die externen Vermögensverwaltungen oder internen Verwalterinnen und Verwalter;²⁵
- f. stellt der Kassenkommission Antrag für einzelne Anlagen bzw. Geschäfte, die in ihre Kompetenz fallen;
- g. stellt die Überwachung der Tätigkeiten der externen Vermögensverwaltungen und internen Verwalterinnen und Verwalter sicher²⁶;
- h.²⁷
- i. entscheidet über direkte Immobiliengeschäfte in der Schweiz (Käufe, Verkäufe, Realisierung von Projekten) mit einem Anlagewert von über 30 Mio. Schweizer Franken sowie über Landkäufe ohne beschlussreifes Projekt über 10 Mio. Schweizer Franken;²⁸
- j. erstattet der Kassenkommission periodisch Bericht über die Vermögenslage und die Verwaltung;
- k. leitet die Berichte des Investment Controlling an die Kassenkommission weiter;
- l. informiert den Präsidenten oder die Präsidentin der Kassenkommission ohne Verzug über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement und/oder von den Anlagestrategien, sobald solche erkannt werden.

Art. 7 ²⁹ **Beschlussfassung**

¹ Der Anlageausschuss entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

^{2bis30} Der Präsident oder die Präsidentin beschliesst über die Durchführungsform der Sitzung. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Präsenzveranstaltung;
- b) Online-Sitzung oder
- c) hybride Sitzung (gleichzeitig Teilnehmende vor Ort und online zugeschaltet).

Der Beschluss wird den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zugestellt.

^{2ter31} Wurde die Durchführung als Präsenzveranstaltung beschlossen, kann der Präsident oder die Präsidentin auf begründetes Gesuch eines Mitglieds diesem ausnahmsweise ermöglichen, sich online zur Sitzung zuzuschalten.

³ Der Anlageausschuss kann auf dem Zirkularweg entscheiden. Damit ein Entscheid auf dem Zirkularweg zustande kommt, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.³²

Art. 8 **Asset Management**

Der Geschäftsbereich Asset Management

- a. ist verantwortlich für die taktische Asset Allocation, d.h. die innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten vorzunehmende Zuordnung zu den Anlageklassen und an die einzelnen Vermögensverwaltungen (Portfolios);³³

²⁴ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019; redaktionelle Berichtigung per 25. März 2021.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019; redaktionelle Berichtigung per 25. März 2021.

²⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

²⁹ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2012, in Kraft seit 22. Nov. 2012.

³⁰ Eingefügt gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 26. Aug. 2021, in Kraft seit 26. Aug. 2021.

³¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 26. Aug. 2021, in Kraft seit 26. Aug. 2021.

³² Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

³³ Redaktionelle Berichtigung per 25. März 2021.

- b. stellt dem Anlageausschuss Antrag für interne Vermögensverwalterinnen und -verwalter sowie externe Vermögensverwaltungen;³⁴
- c. schliesst nach entsprechender Genehmigung durch den Anlageausschuss mit den externen Vermögensverwaltungen die Verträge ab und erteilt den internen Vermögensverwalterinnen und -verwaltern die erforderlichen Weisungen;³⁵
- d. tätigt durch entsprechende Teams die Anlagen der vom Anlageausschuss genehmigten internen Mandate gemäss den vom Anlageausschuss pro Mandat genehmigten Weisungen;
- e. ist Schnittstelle zu den externen Vermögensverwaltungen;
- f. koordiniert das tägliche Geschäft mit den Depotbanken;
- g. überwacht das gesamte Anlagevermögen sowie die internen und externen Mandate und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig Bericht;
- h. informiert den Anlageausschuss ohne Verzug über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement und/oder von den Anlagestrategien, sobald solche erkannt werden;
- i. bereitet direkte Liegenschaftsgeschäfte in der Schweiz vor und legt sie dem Anlageausschuss bzw. dem Immobilienausschuss des Asset Management zur Genehmigung vor;³⁶
- j. erstellt eine zusammenfassende Berichterstattung über das Resultat der direkten Investitionen in Immobilien;³⁷
- k. ist verantwortlich für die Bereitstellung der liquiden Mittel entsprechend dem Bedarf;
- l. informiert den Anlageausschuss über den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen, die eine gesetzliche Meldepflicht auslösen;
- m. protokolliert die Sitzungen des Anlageausschusses und führt dessen Agenda;
- n. evaluiert laufend neue Anlagemöglichkeiten.

Art. 8a³⁸ Immobilienausschuss des Asset Management

1. Diesem gehören die Direktorin oder der Direktor von PUBLICA, die Leiterin oder der Leiter des Geschäftsbereichs Asset Management sowie die Leiterin oder der Leiter des Immobilienteams an.
2. Der Immobilienausschuss des Asset Management genehmigt direkte Immobiliengeschäfte in der Schweiz (Käufe, Verkäufe, Realisierung von Projekten) mit einem Anlagewert bis 30 Mio. Schweizer Franken sowie Landkäufe ohne beschlussreifes Projekt bis 10 Mio. Schweizer Franken.
3. Der Immobilienausschuss des Asset Management genehmigt die Auswahl der Liegenschaftsverwaltungen für direkt gehaltene Immobilien in der Schweiz.
4. Der Immobilienausschuss entscheidet mit einfachem Mehr der drei Mitglieder. Ab zwei Personen ist der Immobilienausschuss beschlussfähig.

Art. 9 Investment Controlling

- 1 Die externe Stelle, die die Anlagen überwacht (Investment Controlling), darf weder Vermögensverwaltung noch Depotstelle sein.
- 2 Das Investment Controlling
 - a. überwacht die Umsetzung der Anlagestrategien und den Anlageprozess;
 - b. überwacht laufend die Tätigkeit der externen Vermögensverwaltungen sowie der internen Vermögensverwalterinnen und -verwalter;³⁹

³⁴ Redaktionelle Berichtigung per 25. März 2021.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

³⁷ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

³⁸ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

³⁹ Redaktionelle Berichtigung per 25. März 2021.

- c. überwacht die Einhaltung der Anlagerichtlinien und besorgt die Berichterstattung an den Anlageausschuss über die Vermögensentwicklung und die Einhaltung der internen Anlagerichtlinien sowie der gesetzlichen Anlagevorschriften;
- d. schliesst in seine Berichterstattung alle Anlageklassen ein.⁴⁰

Art. 10 Depotstellen

- ¹ Für das bewegliche Vermögen werden eine oder mehrere Banken als Depotstelle(n) im Sinne von Global Custodians eingesetzt.
- ² Diese ist bzw. sind verantwortlich für
- a. die einwandfreie Abwicklung der so genannten Basisdienstleistungen der Global Custody, wie insbesondere
 - 1. die Titelaufbewahrung,
 - 2. die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte;
 - b. den einwandfreien Geschäftsverkehr mit den Vermögensverwaltungen;
 - c. das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalterinnen und -verwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting) über das bewegliche Vermögen, wie insbesondere
 - 1. die Berechnung der Anlagerenditen der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens, sowie der entsprechenden Vergleichsindizes und der Anlagerisiken,
 - 2. der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - d. das Bereitstellen der erforderlichen Daten für die Führung einer gesetzeskonformen Wertschriftenbuchhaltung;⁴¹
 - e. das Securities Lending (Wertschriftenleihe).
- ³ Die Aufgaben der zentralen Depotstelle(n) sind in speziellen Mandatsverträgen zu regeln.

Art. 11 Vermögensverwaltung

- ¹ Zur Verwaltung des beweglichen Vermögens werden Teams aus dem Geschäftsbereich Asset Management oder externe Vermögensverwaltungen eingesetzt bzw. beauftragt.
- ² ⁴²
- ³ Die Vermögensverwaltungen sind je einzeln verantwortlich für die Bewirtschaftung bzw. Verwaltung einzelner Portfolios, die im Normalfall bei der oder den zentralen Depotstelle(n) liegen.⁴³
- ⁴ Den Vermögensverwaltungen sind pro Portfolio klar definierte Verwaltungsaufträge zu erteilen. Intern erfolgt dies in Form einer Weisung, extern in Form eines Mandatsvertrags.
- ⁵ Jeder Verwaltungsauftrag muss zusätzlich zu den Standardvereinbarungen mindestens folgende Punkte regeln: Mandatsgrösse, Zielsetzung des Mandats, Parameter für die Anlagen, zulässige Anlagen, Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit taktischen Bandbreiten), Investitionsgrad (max. 100 %), Einsatz derivativer Instrumente, Methode der Performance-Berechnung, Inhalt und Häufigkeit des Reportings, Haftung und Schadenersatz, Kosten (abschliessende Aufzählung), Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung des Mandats, Zusammenarbeit mit der bzw. den zentralen Depotstelle(n)⁴⁴.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁴² Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁴³ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁴⁴ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

- 6 Als externe Vermögensverwaltungen werden nur Banken und Finanzintermediäre eingesetzt, die einem einschlägigen Finanzmarktgesetz oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz oder im Ausland unterstehen.⁴⁵
- 7 Anstatt Vermögensverwaltungen mit der Verwaltung individualisierter Depots zu beauftragen, können Anlagen auch in Anlagefonds oder bei Anlagestiftungen bzw. bei alternativen Fonds, in Derivate und in strukturierten Produkte getätigt werden, wobei diese sowohl über die eingesetzten Vermögensverwaltungen wie auch direkt durch das Asset Management erfolgen können.⁴⁶

Art. 12 Liegenschaftsverwaltungen für direkt gehaltene Immobilien in der Schweiz⁴⁷

- 1 Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften kann Drittunternehmen übertragen werden.⁴⁸
- 2 Eine oder mehrere Liegenschaftsverwaltungen werden nach Genehmigung durch den Immobilienausschuss des Asset Management durch das Asset Management beauftragt und sind verantwortlich für die optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften.⁴⁹
- 3 Die Aufgaben und Pflichten sind in einem separaten Mandatsvertrag mit den Liegenschaftsverwaltungen zu regeln. Dieser muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:
- a. Beginn und Auflösung des Mandats (Vertragsdauer);
 - b. Zielsetzung des Auftrags, Liste der zu betreuenden Liegenschaften;
 - c. Kompetenzen im Umgang mit der Mieterschaft, Kompetenzen im Umgang mit Hauswarschaften;
 - d.⁵⁰
 - e. Pflicht zur Erstellung eines Liegenschaftsbudgets;
 - f. Ausgabenkompetenz;
 - g. Vermietung / Mietzinspolitik;
 - h. Buchhaltung;
 - i. Unterhaltsarbeiten;
 - j. Versicherungen;
 - k. Inhalt und Häufigkeit des Reportings;
 - l. Honorar.
- 4 Die Liegenschaftsverwaltung rapportiert auf die vom Anlageausschuss definierten Stichtage dem Asset Management.

Art. 13 Wertschriftenbuchhaltung⁵¹

- 1 Die Wertschriftenbuchhaltung beinhaltet die Anlagebuchhaltungen für die verschiedenen in diesem Reglement abgebildeten Anlagenklassen.⁵²
- 2 Der Geschäftsbereich Finanzen ist für die korrekte und zeitgerechte Integration der Wertschriftenbuchhaltung und die Überwachung der darin involvierten Parteien verantwortlich.⁵³
- 3 54

⁴⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 18. Okt. 2013, in Kraft seit 18. Okt. 2013.

⁴⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁴⁷ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁴⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁴⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 25. Okt. 2022.

⁵⁰ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

⁵¹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁵² Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁵³ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁵⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

3. Kapitel

Strukturierung der Anlagen

Art. 14 Anlagestrategien

- ¹ Die Kassenkommission legt in einem separaten Dokument die Anlagestrategie für die Gesamtheit der geschlossenen Vorsorgewerke, die Anlagestrategie für die Gesamtheit der offenen Vorsorgewerke und die Anlagestrategie für die Sammeleinrichtung PUBLICA als Dienstleisterin und Versicherungsträgerin fest (PUBLICA Gesetz Art. 11 Abs. 3 Bst. d). Darin wird verbindlich der Rahmen für die Anlage des gesamten Vermögens der PUBLICA festgelegt.
- ² Die Anlagestrategien (Strategische Asset Allocations) werden bestimmt durch:
- die finanzielle Lage der Vorsorgewerke respektive der Sammeleinrichtung PUBLICA als Dienstleisterin und Versicherungsträgerin;
 - die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes ⁵³bzw. des Bestandes der Rentenbeziehenden;⁵⁵
 - die angestrebte Rendite;
 - die Risikotoleranz von PUBLICA;
 - die erwarteten Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Korrelation.
- ³ Die Anlagestrategien werden periodisch, mindestens alle vier Jahre, überprüft und bei Bedarf angepasst.⁵⁶

Art. 15 Anlageklassen

- ¹ Für die Strategische Asset Allocation werden Anlageklassen gebildet, auf welche die Vermögensanlagen aufgeteilt werden.
- ² Die massgebenden Anlageklassen werden in den Anlagestrategien festgelegt.⁵⁷
- ³ In den Anlagestrategien wird eine prozentuale Allokation des Vermögens zu den einzelnen Anlageklassen vorgenommen. Dabei wird eine Zielgrösse festgelegt und werden für jede Anlageklasse und für Fremdwährungen Bandbreiten mit einem Minimum und einem Maximum festgelegt.

4. Kapitel

Vorgaben für die Anlagen

Art. 16 Auswahl der Anlagen

- ¹ Jede Anlage muss für PUBLICA in Bezug auf verfügbares Wissen, Prozesse und Strukturen, Grösse und Reputation umsetzbar sein.
- ² Die Auswahl der Anlagen erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess.⁵⁸
- ³ ⁵⁹
- ⁴ ⁶⁰ Sämtliche Angaben zu Ratings sowie zur Klassifizierung in Investment Grade und Subinvestment Grade in diesem Dokument beziehen sich auf die Definitionen von Standard & Poor's Ratings Services und Moody's Investor Service. Der Anlageausschuss kann jederzeit in einer separaten Rating-Richtlinie weitere Quellen für externe Ratings sowie die Methodologie zur deren Verwendung festlegen.

⁵⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁵⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁵⁷ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 25. Okt. 2022.

⁵⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁵⁹ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁶⁰ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

Art. 17 Liquidität und Geldmarkt

- ¹ Bank- und Postcheckguthaben, Festgelder, Obligationen sowie Darlehen mit Laufzeiten unter 12 Monaten und sonstige Geldmarktanlagen in Schweizer Franken und Fremdwährungen dürfen nur bei Schuldnerinnen oder Schuldnerinnen mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig, bei der Schweizerischen Post, der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und bei Schweizer Kantonen, Kantonalbanken und Schweizer Gemeinden (inkl. Städten) mit einem Langfrist-Rating von mindestens A-/A3 oder gleichwertig gehalten werden.⁶¹
- ² Es können zur Steuerung der Liquidität Repogeschäfte getätigt werden.
- ³ ⁶² Geldmarktanlagen können auch über Anlagefonds erfolgen.
- ⁴ Kurzfristige Anlagen, welche den Kriterien von Absatz 1 nicht entsprechen, stellen keine Liquidität dar, können aber, sofern keine anderen Bestimmungen des Anlagereglements es verbieten, auf Mandatsstufe zugelassen werden.⁶³

Art. 18 Obligationen Investment Grade Industrieländer⁶⁴

- ¹ Obligationen und andere Schuldinstrumente in Investment Grade müssen ein Minimumrating von BBB-/Baa3 oder gleichwertig aufweisen.⁶⁵
- ² Generell dürfen von den ausstehenden Obligationen einzelner Schuldnerinnen oder Schuldner maximal 10 Prozent gehalten werden.⁶⁶ Von den ausstehenden Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Schweizer Kantonen, Kantonalbanken, Schweizer Gemeinden (inkl. Städten) und Schuldnerinnen mit einer Garantie der Eidgenossenschaft oder eines Kantons mit einem Langfrist-Rating von mindestens A-/A3 oder gleichwertig dürfen maximal 20 Prozent gehalten werden.⁶⁷ Die Anlagerichtlinien legen die maximalen Limiten pro Schuldnerkategorie (Marktwert in Prozent der gesamten Obligationenanlagen) in Abhängigkeit der Bonität fest.⁶⁸ Diese Limite dürfen durch Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern es sich um Schuldner mit einem Langfrist-Rating von mindestens AA-/Aa3 handelt.⁶⁹
- ³ Abweichungen von den Limiten werden dem Anlageausschuss zur Bewilligung vorgelegt. Weitere Anlagerestriktionen werden in den Mandatsverträgen geregelt.

Art. 19 Obligationen Subinvestment Grade

Für Obligationen und übrige Schuldinstrumente mit einem Rating unterhalb Investment Grade werden Limiten in den Anlagerichtlinien auf Portfoliostufe in den Mandatsverträgen bzw. in den Weisungen an die internen Vermögensverwalterinnen und -verwalter definiert.

Art. 20 Obligationen von Schwellenländern

Für Obligationen und übrige Schuldinstrumente von Schwellenländern werden Limiten in den Anlagerichtlinien auf Portfoliostufe in den Mandatsverträgen bzw. in den Weisungen an die internen Vermögensverwalterinnen und -verwalter definiert.

⁶¹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

⁶² Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

⁶³ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 25. Okt. 2022.

⁶⁴ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁶⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁶⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁶⁷ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁶⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁶⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

Art. 21 Hypotheken

¹ Finanziert werden Immobilien mit den Nutzungen Wohnen, Büro, Verkauf/Gewerbe (Dienstleistung) sowie Alters- und Studentenwohnen.⁷⁰ Das Asset Management kann Ausnahmen bewilligen.

² ⁷¹

³ Zusätzlich zur Bewertung der belehnten Liegenschaft ist die Kreditqualität der Schuldnerinnen und Schuldner sorgfältig zu beurteilen und regelmässig zu überprüfen.

Art. 22 Aktien

¹ Investitionen in Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente werden vorwiegend in liquide, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt und replizieren breite Indizes.⁷²

² Investitionen in Aktien können auch über Anlagefonds erfolgen.

³ ⁷³

Art. 23 Direkte Immobilienanlagen

¹ Direkte Immobilienanlagen dürfen in der Schweiz und in Europa getätigt werden.⁷⁴

² Die Anlagen in der Schweiz sind angemessen nach geografischer Lage, Nutzungsart und Grösse zu diversifizieren. Der Anteil von PUBLICA an einer einzelnen Liegenschaft darf 10 Prozent des direkten Immobilienvermögens nicht übersteigen.⁷⁵

^{2bis}⁷⁶ Für Anlagen in Europa werden Limiten in den Anlagerichtlinien auf Portfoliostufe in den Mandatsverträgen definiert.

³ Zulässige Schweizer Anlagen sind in einer separaten Immobilienstrategie Schweiz geregelt.⁷⁷

⁴ Der Verkehrswert aller Direktanlagen ist jährlich durch eine unabhängige Schätzungsexpertise nach einer marktüblichen, transparenten Methode (in der Regel Discounted Cash Flow-Methode) festzulegen.⁷⁸

Art. 24 Indirekte Immobilienanlagen

PUBLICA investiert in indirekte Immobilienanlagen in der Schweiz und im Ausland über Beteiligung an kollektiven Anlageinstrumenten wie Anlagestiftungen, Fonds und Immobiliengesellschaften.⁷⁹

Art. 25 Alternative Anlagen

¹ Es können Anlagen in Private Debt, Private Equity, Rohstoffe (inkl. Edelmetalle), ILS (insurance linked securities), Hypotheken Ausland (Private Real Estate Debt) und Investitionen in Infrastrukturen, die den in Artikel 25a Anlagen in Infrastrukturen definierten Kriterien nicht zur Gänze entsprechen und darum als alternative Anlagen klassifiziert werden, getätigt werden.⁸⁰

² Solche Anlagen können direkt, über Derivate, über kollektive Anlageinstrumente oder mittels strukturierter Produkte erfolgen.⁸¹

⁷⁰ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁷¹ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁷² Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁷³ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

⁷⁴ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁷⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁷⁶ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁷⁷ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁷⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁷⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁸⁰ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021; redaktionelle Berichtigung per 25. Okt. 2022.

⁸¹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

- ³ Alternative Anlagen sind vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Memorandum festzuhalten. Limiten zur Sicherstellung der ausreichenden Diversifikation auf Gesamtportfoliebene werden in den Anlagerichtlinien der Mandate bzw. der kollektiven Anlageinstrumente definiert.⁸²

Art. 25a⁸³ Anlagen in Infrastrukturen

- ¹ Es können Anlagen in Infrastrukturanlagen im In- und Ausland getätigt werden.
- ² Solche Anlagen können direkt, über kollektive Anlageinstrumente oder mittels strukturierter Produkte erfolgen.
- ³ Anlagen in Infrastrukturanlagen dürfen auf Stufe der Anlageklasse nicht zu einer Hebelwirkung führen. Der Einsatz von Fremdkapital auf der Ebene einer Infrastruktur-Firma gilt nicht als Hebel.
- ⁴ Für Anlagen in Infrastrukturen werden Limiten in den Anlagerichtlinien auf Portfoliostufe in den Mandatsverträgen, in den Richtlinien der kollektiven Anlageinstrumente bzw. in den Weisungen an die internen Vermögensverwalterinnen und -verwalter definiert. Der Anteil von PUBLICA an einer einzelnen Infrastrukturanlage darf 1 Prozent des Vorsorgevermögens nicht übersteigen.⁸⁴

Art. 26 Währungen

- ¹ Die Anlagestrategien haben die Begrenzungen für die Anlagen in verschiedenen Währungen festzulegen.
- ² Zur Einhaltung der Begrenzungen können derivative Instrumente eingesetzt werden.⁸⁵

Art. 27 Derivate

Derivate dürfen eingesetzt werden, um die Risiken der Anlagen zu reduzieren oder um die Anlagen effizienter zu bewirtschaften. Sie müssen an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder in der Regel besichert sein.⁸⁶ Die Gegenpartei für Derivate ohne zusätzliche Besicherung muss eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig sein.⁸⁷ Für Derivate, die mit Sicherheiten unterlegt sind, muss die Gegenpartei bei Abschluss der Transaktion eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A-2/P-2 oder gleichwertig sein.⁸⁸

Art. 28 Securities Lending

- ¹ Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Gegenparteien ausgeliehen werden, die ein Kurzfrist-Rating von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig aufweisen⁸⁹. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein. Details sind in einem Securities Lending Vertrag zu regeln.
- ² Die Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen und deren Ausführungserlasse gelten analog (Art. 55 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV FINMA).⁹⁰

5. Kapitel Verschiedenes

⁸² Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

⁸³ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

⁸⁴ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 25. Okt. 2022.

⁸⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2016, in Kraft seit 22. Nov. 2016.

⁸⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 22. Nov. 2012, in Kraft seit 22. Nov. 2012.

⁸⁷ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁸⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. März 2021, in Kraft seit 25. März 2021.

⁸⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁹⁰ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Okt. 2022, in Kraft seit 25. Okt. 2022.

Art. 29 Ausübung des Stimmrechts für Aktien

¹ Für direkt (in den Portfolios) gehaltene Aktien schweizerischer Gesellschaften wird das Stimmrecht ausgeübt.

^{1bis}⁹¹ Für direkt (in den Portfolios) gehaltene Aktien ausländischer Gesellschaften kann das Stimmrecht ausgeübt werden.

² Über das Stimmverhalten entscheidet der Anlageausschuss.

³ Die Ausübung des Stimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird.⁹²

⁴ Ergibt sich bis zur Generalversammlung der betreffenden Gesellschaft keine Übereinstimmung einer Mehrheit aller Mitglieder des Anlageausschusses, wird das Stimmrecht nicht ausgeübt.

⁵ Das Stimmverhalten wird auf der PUBLICA-Internetseite offengelegt.⁹³

⁶ ⁹⁴

Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Anlagereglement ersetzt vollumfänglich das Anlagereglement der Pensionskasse PUBLICA vom 25. Oktober 2007.

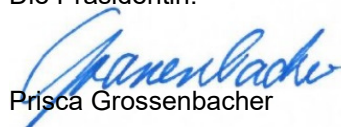
Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 15. April 2010 in Kraft.

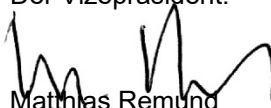
² ⁹⁵

Im Namen der Kassenkommission PUBLICA

Die Präsidentin:


Prisca Grossenbacher

Der Vizepräsident:


Matthias Remund

⁹¹ Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁹² Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 18. Okt. 2013, in Kraft seit 18. Okt. 2013.

⁹³ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 18. Okt. 2013, in Kraft seit 18. Okt. 2013.

⁹⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 8. Mai 2019.

⁹⁵ Absätze 2 - 8 aufgehoben per 25. März 2021 (redaktionelle Berichtigung).